Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2802**

15. Wahlperiode 29. 03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2596, 15/2630 Nr. 2.1 –

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 der Verordnung der Bundesregierung „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)“ – Drucksachen 15/1074, 15/1154 Nr. 1, 15/1281 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 mit 43 Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Bundesregierung hat beschlossen, hiervon 39 Maßgaben vollständig, zwei Maßgaben teilweise und zwei Maßgaben nicht zu übernehmen.

Die entsprechend neu gefasste Verordnung der Bundesregierung bedarf nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2596 – zuzustimmen.

Berlin, den 24. März 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Astrid Klug
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Astrid Klug, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2596 wurde mit Überweisungsdrucksache 15/2630 Nr. 2.1 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2596 zuzustimmen.

II.

Die Verordnung auf Drucksache 15/2596 dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (Großfeuerungsanlagen-Richtlinie) in innerstaatliches Recht. Ferner sollen die Emissionsgrenzwerte nach Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) konkretisiert sowie den Vorgaben weiterer, die Luftqualität betreffende Richtlinien zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV). Im Ergebnis werden daher in der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anspruchsvollere Emissionsgrenzwerte festgelegt, als sie in der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie gefordert werden; Artikel 4 Abs. 5 der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie lässt dies ausdrücklich zu.

III.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 der Verordnung der Bundesregierung „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)“ – Drucksachen 15/1074, 15/1154 Nr. 1, 15/1281 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 mit 43 Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Bundesregierung hat beschlossen, hiervon 39 Maßgaben vollständig, zwei Maßgaben teilweise und zwei Maßgaben nicht zu übernehmen.

Die entsprechend neu gefasste Verordnung der Bundesregierung bedarf nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2596 – in seiner Sitzung am 24. März 2004 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde vorgetragen, die 13. BImSchV diene der Umsetzung der EU-Großfeuerungsanlagen-Richtlinie. Ziel der Verordnung sei u. a. die Verbesserung der Luftqualität durch eine Anpassung der Anforderungen an Großfeuerungsanlagen an den Stand der Technik. Hierüber habe der Ausschuss bereits ausführlich im Rahmen der Beratung der ersten Fassung der Verordnung diskutiert. Zu dieser ersten, vom Deuschen Bundestag im Sommer 2003 verabschiedeten Fassung habe der Bundesrat 43 Änderungsmaßgaben beschlossen. 39 dieser Maßgaben seien von der Bundesregierung in die Verordnung übernommen worden, zwei Maßgaben seien nicht übernommen worden und zu zwei Maßgaben seien nach Gesprächen mit Vertretern der Bundesländer Kompromissregelungen in die Verordnung eingearbeitet worden. Die Kompromisse bezögen sich zum einen auf Ziffer 41 der vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben. Der Bundesrat habe unter Ziffer 41 eine Verlängerung der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Nachrüstfrist für bestehende Gasturbinen um sechs Jahre bis zum Jahr 2018 gefordert. Hier habe man als Kompromiss das Jahr 2015 in die Verordnung aufgenommen. Auch im Hinblick auf Ziffer 14 der Maßgaben des Bundesrates zum Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxid bei Altanlagen habe man eine Kompromisslösung erzielen können. Keine Einigung habe es dagegen zu den Ziffern 9 und 17 der vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben gegeben. Gemäß Ziffer 17 sollte den Raffinerien bei der Verfeuerung von Konversionsrückständen ein von 20 mg/m^3 auf 50 mg/m^3 erhöhter Grenzwert für Staubemissionen zugestanden werden. Dies habe man nicht akzeptieren können. Möglicherweise werde der Bundesrat jedoch den Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 mittragen. Keine Einigung sei auch zu Ziffer 9 der Maßgaben des Bundesrates erzielt worden. Der ursprüngliche Verordnungstext spreche von Mischfeuerung, wenn innerhalb einer Einzelfeuerung gleichzeitig verschiedene Brennstoffe eingesetzt würden. Der Bundesrat dagegen sehe Mischfeuerung dann als gegeben an, wenn in einer aus mehreren Einzelfeuerungen bestehenden Gesamtfeuerungsanlage verschiedene Brennstoffe eingesetzt würden. Dies hätte zur Folge, dass innerhalb einer Gesamtfeuerungsanlage die Emissionen von Einzelfeuerungen mit vergleichsweise ungünstigen Emissionswerten gegen die Emissionen einer Feuerungsanlage mit vergleichsweise günstigen Emissionswerten, z. B. eines Gaskraftwerks, verrechnet werden könnten. In Teilbereichen käme es auf diese Weise zu einer Verdoppelung der Grenzwerte. Eine derartige Regelung habe man nicht mittragen können, sie wäre auch mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Der vorliegenden, überarbeiteten Fassung der 13. BImSchV werde zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurden die Ziele und Inhalte der 13. BImSchV erläutert. Die Verordnung

diene der Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft und ziele darüber hinaus auf eine Konkretisierung der Emissionsgrenzwerte nach Artikel 9 Abs. 3 der IVU-Richtlinie, eine Verringerung der derzeit nach der NEC-Richtlinie für Schwefeldioxid und Stickoxide bis zum Jahr 2010 noch bestehenden Lücke sowie die Einhaltung der Grenzwerte bei Partikeln und Stickoxiden zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie sowie deren erster Tochter-Richtlinie ab. Die ursprüngliche Fassung der 13. BImSchV sei vollständig überarbeitet worden. Das in Deutschland bisher schon geltende hohe immissionsschutzrechtliche Anforderungsniveau an Großfeuerungsanlagen werde fortgeschrieben und angehoben, der Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hierdurch für Feuerungsanlagen abschließend konkretisiert. Betroffen seien Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen, die feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verfeuerten. Die Feuerungswärmeleistung müsse 50 MW oder mehr betragen. Daher fielen Abfallverbrennungsanlagen oder Anlagen, die Abfälle mitverbrennen würden, nicht in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV; für diese Anlagen gelte die 17. BImSchV. Im Gegensatz zur EU-Richtlinie fordere die von der Bundesregierung neu gefasste 13. BImSchV auch eine Sanierungspflicht für Altanlagen zwecks Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik.

Man begrüße die mit der Novellierung der 13. BImSchV beabsichtigte Angleichung an den aktuellen Stand der Technik. Die Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG in den Mitgliedstaaten der EU habe eine Annäherung der Anlagenbetreiber mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten an die hohen deutschen Standards zur Folge. Dies führe nicht nur zu einem harmonisierten Markt, sondern auch zu einer Verbesserung der europäischen Umweltbilanz. Die ursprüngliche Fassung der 13. BImSchV habe eine Reihe kritischer Regelungen enthalten. Hierzu habe der Bundesrat Änderungsmaßgaben beschlossen, denen die Bundesregierung größtenteils gefolgt sei. Besonders strittig seien die Emissionsgrenzwerte für Altanlagen gewesen. Der Bundesrat habe sich hier insoweit durchsetzen können, als dass der Grenzwert für Anlagen im Leistungsbereich von 50 MW bis 100 MW von 400 mg/m^3 auf 500 mg/m^3 angehoben worden sei. Mit dem erzielten Kompromiss, der auch von Seiten der Wirtschaft Zustimmung erfahren habe, sei man einverstanden. Die Fraktion der CDU/CSU werde der vorliegenden Fassung der 13. BImSchV zustimmen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde die Bereitschaft der Fraktion der CDU/CSU begrüßt, der Neufassung der 13. BImSchV zuzustimmen. Diese habe einen großen Teil der Forderungen des Bundesrates aufgenommen. In zwei Punkten habe man allerdings dem Bundesrat nicht folgen können. Sie beträfen u. a. die Raffinerieanlagen, die seit vielen Jahren emissionsrechtlich besser als andere Großfeuerungsanlagen gestellt seien. Die vorliegende Fassung der 13. BImSchV komme einer Aufforderung der EU nach, diese Besserstellung abzubauen. Daher habe man der Forderung des Bundesrates, eine über alle Feuerungsanlagen einer Raffinerie hinweg gemittelte Mischfeuerungsregelung einzuführen, nicht entsprechen können. Eine solche Regelung hätte es ermöglicht, innerhalb einer Raffinerie gelegene Großfeuerungsanlagen emissionsschutzrechtlich völlig anders als gleichartige, außerhalb einer Raffinierie gelegene Großfeuerungsanlagen zu behandeln. Demgegenüber sei man dem Bundesrat im Hinblick auf seine Forderung entgegengekommen, unter § 20 Abs. 1 Buchstabe c der 13. BImSchV eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2018 zu ermöglichen. In der Neufassung der 13. BImSchV habe man an dieser Stelle das Datum 1. Oktober 2015 eingeführt. Inwieweit der Bundesrat die Kompromisslösung akzeptiere, bleibe abzuwarten.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde die vorliegende Fassung der 13. BImSchV im Grundsatz begrüßt. Sie trage Einwänden der Fraktion der FDP gegen die in der ursprünglichen Fassung der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte Rechnung und mache deutlich, dass die Bundesregierung im Wesentlichen von einem nationalen Alleingang in der EU Abstand genommen habe. Allerdings werfe die überarbeitete Fassung in zweifacher Hinsicht Probleme auf. So beabsichtige die Bundesregierung, den Emissionsgrenzwert für Staub generell auf 20 mg/m^3 festzusetzen. Damit werde auch in der neu gefassten 13. BImSchV eine schärfere Regelung getroffen, als sie die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie vorschreibe. Nach Aussage von Experten stehe zu befürchten, dass sich ein Grenzwert von 20 mg/m^3 nicht mit den herkömmlichen Elektrofiltern, sondern nur mit Gewebefiltern problemlos werde einhalten lassen, deren Verwendung jedoch, abgesehen von den anfallenden Investitionskosten, einen höheren Energiebedarf zum Ausgleich des Druckverlustes auslösen würde. Der zweite Problemkreis betreffe die Übergangsregelung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung. Demnach erlangten die Anforderungen des dritten Teils der Verordnung – Messung und Überwachung – bereits ab dem 27. November 2004 Gültigkeit. Angesichts der Zeit, die das Rechtsetzungsverfahren zur 13. BImSchV bisher bereits in Anspruch genommen habe, stelle sich die Frage, ob es möglich sei, eine zusätzliche Karenzzeit einzuführen, um eventuelle Terminschwierigkeiten der Unternehmen vermeiden zu können. Insgesamt betrachtet erkenne man an, dass gegenüber der ursprünglichen Fassung der Verordnung erhebliche Fortschritte erzielt worden seien. Aufgrund der problematischen Regelungen zum Grenzwert für Staubemissionen und zur Übergangsfrist 27. November 2004 werde man sich jedoch bei der Abstimmung über die vorliegende Fassung der 13. BImSchV der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/2596 – zuzustimmen.

Berlin, den 29. März 2004

Astrid Klug	**Marie-Luise Dött**	**Winfried Hermann**	**Birgit Homburger**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333